



Stiftungsstatuten „Spitalaufonds der Gemeinde Vaduz“

Erlassen durch den Gemeinderat der Gemeinde Vaduz

Erstfassung: 21. Oktober 1969

Revision: 17. Dezember 2013
11. September 2018

Akte Nr.: 01.04.03

SPITALBAUFONDS DER GEMEINDE VADUZ

Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Vaduz vom 20. November 1948 wurde der „Spitalaufonds der Gemeinde Vaduz“ errichtet. Das Vermögen des „Spitalaufonds der Gemeinde Vaduz“ wurde seither als vom Gemeindevermögen abgesondertes Vermögen verwaltet.

Der Gemeinderat der Gemeinde Vaduz erlässt hiermit das nachfolgende:

Stiftungsstatut

Art. 1 Name

¹ Unter dem Namen „Spitalaufonds der Gemeinde Vaduz“ besteht eine gemeinnützige Stiftung im Sinne der Art. 552 ff. Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR; LR 216.0), mit Sitz in Vaduz.

Art. 2 Dauer

¹ Die Dauer des Spitalaufonds ist unbegrenzt.

Art. 3 Fondskapital

¹ Das Fondskapital beträgt derzeit CHF 500'000.00.

² Das Fondskapital kann jederzeit durch Zuwendungen Dritter in Geld oder anderen Sach- und Realwerten aufgestockt werden.

Art. 4 Zweck

¹ Der Zweck der Stiftung ist der Bau, der Unterhalt und der Betrieb eines Spitales, Alters- oder eines Pflegeheimes in Vaduz.

Art. 5 Verwaltung

¹ Die Verwaltung des Fondsvermögens erfolgt durch den Gemeinderat, jedoch als Sondervermögen, getrennt vom übrigen Gemeindevermögen.

² Das Fondsvermögen ist sicher, diversifiziert und ertragsbringend anzulegen und zu bewirtschaften.

³Die Beschlussfassung über Anschaffungen, Erneuerungsarbeiten über Neubauten sowie deren Projektierung und anderer Investitionen aus Fondsmitteln, die den Betrag von CHF 50'000.00 überschreiten, obliegt dem Gemeinderat.

Art. 6 Stiftungsrat

¹Der Spitalaufonds der Gemeinde Vaduz wird von einem selbständigen Stiftungsrat, bestehend aus dem Bürgermeister und zwei weiteren Personen, die nicht dem Gemeinderat angehören müssen, verwaltet.

²Die Stiftungsräte werden zu Beginn der Legislaturperiode für die Dauer von vier Jahren vom Gemeinderat gewählt.

³Der Bürgermeister zeichnet im Namen des Stiftungsrates kollektiv zu zweien, zusammen mit einem weiteren Mitglied.

Art. 7 Auflösung des Spitalaufonds, Statutenänderungen

¹Sollte der Zweck des Spitalaufonds nicht erreicht werden können oder sollten andere zwingende Gründe für die Auflösung des Spitalaufonds gegeben sein, kann der Gemeinderat dessen Auflösung beschliessen.

²Ein Auflösungsbeschluss kommt zustande, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Gemeinderates zustimmen.

⁵Im Falle der Auflösung oder Liquidation des Spitalaufonds haben dessen Mittel für gemeinnützige Zwecke verwendet zu werden. Über deren Zuweisung beschliesst der Gemeinderat.

Art. 8 Geschäftsjahr

¹Das Geschäftsjahr des „Spitalaufonds der Gemeinde Vaduz“ ist das Kalenderjahr.

Art. 9 Kontrollstelle

¹Die von der Gemeinde Vaduz bestellten Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung des Spitalaufonds zu prüfen.

Art. 10 Veröffentlichungen

¹Die Jahresrechnung des Spitalaufonds ist alljährlich im Rahmen der Gemeinderechnung zu veröffentlichen.

¹Änderungen in der Vertretung des Spitalaufonds, Statutenänderungen und die allfällige Auflösung des Spitalaufonds sind im Rahmen der Vorgaben des Gemeindegesetzes zu veröffentlichen.

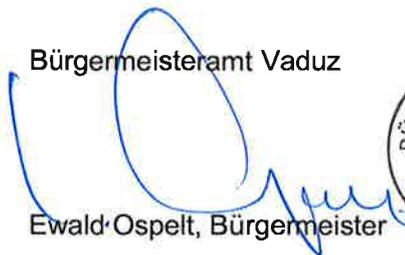
Art. 11 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat vom 11. September 2018 per sofort in Kraft.

² Sämtliche dieser Stiftungsstatuten vorangegangenen Statuten und entgegenstehenden Regelungen sind hiermit ausser Kraft gesetzt.

Vaduz, 11. September 2018

Bürgermeisteramt Vaduz



Ewald Ospelt, Bürgermeister





Index

Art. 1 Name.....	2
Art. 2 Dauer.....	2
Art. 3 Fondskapital	2
Art. 4 Zweck.....	2
Art. 5 Verwaltung.....	2
Art. 6 Stiftungsrat	3
Art. 7 Auflösung des Spitalaufonds, Statutenänderungen.....	3
Art. 8 Geschäftsjahr.....	3
Art. 9 Kontrollstelle	3
Art. 10 Veröffentlichungen.....	3
Art. 11 Inkrafttreten.....	4
Index.....	5
Änderungsverzeichnis	6



Änderungsverzeichnis

Datum / Artikel	Änderung (Ergänzung / Löschung / Revision)	Änderungs- beschluss
11. September 2018	Teilrevision Statuten	63/2018
Art. 5	Revision von Abs. 2 (Anpassung Anlagespektrum)	